

Brüssel, den 6. März 2026
(OR. en)

7113/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0062 (NLE)**

**UD 56
COEST 199
AGRIORG 40
AGRIFIN 55
COMER 37
POLCOM 86
ECOFIN 301**

VORSCHLAG

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 20. Februar 2026 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|--|
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 99 final |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente für bestimmte Düngemittel |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 99 final.

Anl.: COM(2026) 99 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.2.2026
COM(2026) 99 final

2026/0062 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 56 Absatz 2
Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des
Rates zwecks Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente für bestimmte
Düngemittel**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Zweck des beiliegenden Vorschlags für eine Verordnung ist die vorübergehende Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Waren, die für die Herstellung von Düngemitteln auf Stickstoffbasis verwendet werden, bestimmte Düngemittel auf Stickstoffbasis und stickstoffhaltige Mischungen, die derzeit in die Position 2814 der Kombinierten Nomenklatur (KN) und in die Unterpositionen 3102 10, 3102 21, 3102 60, 3102 80, 3105 20, 3105 30 und 3105 40 eingereiht werden, für eine bestimmte Menge von Einfuhren in die Union.

Der Markt der Union für bestimmte Stickstoffdüngemittel und Waren, die für deren Herstellung verwendet werden, hängt in hohem Maße von Einfuhren aus Drittländern ab. Im Jahr 2024 wurden 2 Mio. Tonnen Ammoniak und 5,9 Mio. Tonnen Harnstoff zur Herstellung von Stickstoffdüngemitteln in die Union eingeführt. Darüber hinaus führte die Union unter den anderen betroffenen Unterpositionen insgesamt 6,7 Mio. Tonnen Düngemittel auf Stickstoffbasis und stickstoffhaltige Mischungen ein. Bei all diesen Düngemitteln handelt es sich um CO₂-intensive Düngemittel, deren Herstellung erhebliche CO₂-Emissionen verursacht und bei denen eine Diversifizierung und Ersetzung nur schwer möglich ist und Zeit in Anspruch nimmt. Die Russische Föderation ist weltweit und auch für die Union der führende Lieferant dieser Waren. Diese Düngemittel sind für die Landwirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Die europäischen Landwirtschaftsbetriebe sind auf einen sicheren und regelmäßigen Handel mit Düngemitteln zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen, um die landwirtschaftliche Erzeugung und die Lebensmittelsicherheit in der Union und auf den Weltmärkten gewährleisten zu können, da die Union bei der Ausfuhr vieler wichtiger Ackerkulturen weltweit führend ist. Die Preise für Düngemittel auf Stickstoffbasis in der Union sind nach der russischen Invasion der Ukraine stark gestiegen, und bis heute hat sich der Markt nur teilweise von den Preisspitzen der Jahre 2023 und 2024 erholt. Vielmehr stiegen die Preise für Düngemittel auf Stickstoffbasis im Jahr 2025 wieder an und lagen im Dezember 2025 um 23 % über dem Durchschnitt des Jahres 2024¹.

Um die Kosten für die Düngemittelhersteller in der Union und dadurch in weiterer Folge auch für die Landwirtschaftsbetriebe in der Union zu senken und zu einer angemessenen Versorgung mit in der Union hergestellten Lebensmitteln beizutragen, ist es angezeigt, die Zollsätze für Waren, die zur Herstellung von Stickstoffdüngemitteln verwendet werden, bestimmte Düngemittel auf Stickstoffbasis und stickstoffhaltige Mischungen für eine bestimmte Einfuhrmenge vorübergehend auszusetzen. Zur Erhöhung der Versorgungsstabilität ist es ferner angezeigt, den geografischen Anwendungsbereich der Einfuhren nichtpräferenziellen Ursprungs auszuweiten, da die meisten nichtpräferenziellen Einfuhren der betreffenden Waren trotz der seit dem 1. Juli 2025 für bestimmte Düngemittel mit Ursprung in Russland geltenden verstärkten Zollmaßnahmen² derzeit noch ihren Ursprung in der Russischen Föderation haben. Faktisch, insbesondere in Zeiten der Knappheit auf den internationalen Märkten für Stickstoffdüngemittel, stellen Zölle auf die Einfuhr von Ammoniak und Harnstoff in die Union einen Negativanreiz für die Belieferung des Unionsmarktes im Vergleich zu anderen Weltmärkten, für die keine derartigen Einfuhrzölle

¹ [Fertiliser Price Monitoring – Library.](#)

² [Verordnung \(EU\) 2025/1227 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung von Zöllen auf die Einfuhren bestimmter Waren, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus haben bzw. von dort ausgeführt werden.](#)

bestehen, dar. Da es sich bei den gehandelten Waren in dieser Kategorie in erster Linie um Rohstoffe handelt, behindert diese Zolldifferenz die Bemühungen, die Unionseinfuhren zu diversifizieren. Die EU ist ein wichtiger struktureller Nettoeinführer von Düngemitteln auf Stickstoffbasis aus aller Welt, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wobei sowohl Ammoniak als auch Harnstoff vor allem von drei wichtigen Handelspartnern bezogen werden, zu denen in beiden Fällen die Russische Föderation zählt.

Um die Diversifizierung in diesem Bereich zu fördern und gleichzeitig die Unionshersteller zu schützen und die Abhängigkeit von Einfuhren nicht weiter zu erhöhen, erfolgen die in dem vorliegenden Vorschlag vorgesehenen befristeten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für die KN-Codes 2814, 3102 10, 3102 21, 3102 60, 3102 80, 3105 20, 3105 30 und 3105 40 im Rahmen eines Kontingentssystems, d. h. einem zollfreien Kontingent für jede Ware im Umfang der Menge der Einfuhren der Union im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel im Jahr 2024, ausgenommen die Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, jedoch zuzüglich 20 % der 2024 aus diesen beiden Ländern in die Union eingeführten Mengen. Eine solche Kontingentsobergrenze ist gerechtfertigt, da der Anteil dieser Düngemitteltypen an der Unionsproduktion nach wie vor hoch ist. Im Gegensatz zu Pottasche und Phosphor, bei denen die wichtigsten für deren Herstellung benötigten Waren bereits einem Nullzollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs unterliegen, gelten für Düngemittel auf Stickstoffbasis als einzigen der drei wichtigsten von Landwirtschaftsbetrieben verwendeten Düngemitteltypen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Waren, die für deren Herstellung von entscheidender Bedeutung sind. Zudem handelt es sich bei Düngemitteln auf Stickstoffbasis um den Düngemitteltyp, der in der Union am häufigsten verwendet wird, bei dem die Union von Einfuhren abhängig ist und bei dem die Kosten im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen am höchsten sind. Daher konzentrieren sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Einfuhren von für die Herstellung von Düngemitteln auf Stickstoffbasis verwendeten Waren und auf die Einfuhren der am häufigsten eingeführten Düngemittel auf Stickstoffbasis.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Derzeit sind Drittländer, die in Anwendung von Präferenzhandelsabkommen in den Genuss eines zollfreien bevorzugten Zugangs zum Unionsmarkt kommen, die Hauptlieferanten von Ammoniak und Harnstoff. Erhebliche Einfuhren stammen jedoch aus Ländern, die dem Gemeinsamen Zolltarif mit derzeitigen Zollsätzen von 5,5 % bis 6,5 % unterliegen. Zur Erhöhung der Versorgungsstabilität ist es angezeigt, den geografischen Anwendungsbereich der Lieferländer, für die Zollfreiheit gilt, vorübergehend auch auf Länder auszuweiten, mit denen kein Freihandelsabkommen besteht. Dies liegt daran, dass sich die Versorgung derzeit auf eine relativ kleine Zahl nichtpräferenzialer Lieferanten konzentriert, zu denen insbesondere die Russische Föderation zählt. Im Gegensatz zum zollfreien Zugang über Präferenzhandelsabkommen sind die in dem vorliegenden Vorschlag vorgeschlagenen Maßnahmen für Zollaussetzungen jedoch befristet und mengenmäßig auf spezifische Zollkontingente beschränkt. Ferner ist es angezeigt, Waren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus von der Zollsenkung für die eröffneten Kontingente auszunehmen, insbesondere im Einklang mit der Verordnung (EU) 1227/2025, in der konkret höhere Zölle für die Einfuhren von Düngemitteln aus diesen Ursprungsländern festgelegt sind, sowie gemäß den internationalen Verpflichtungen der Union.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Mit den in diesem Vorschlag enthaltenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels soll sichergestellt werden, dass die vorübergehende Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs der

Union im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durchgeführt wird und dass Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sowie ihrem auswärtigen Handeln und den übrigen Politikbereichen der Union besteht. Daher sollten Waren mit Ursprung in der Russischen Föderation und der Republik Belarus im Einklang mit den restriktiven Maßnahmen, die die Union nach der Aggression Russlands gegen die Ukraine gegen diese beiden Länder verhängt hat, von der Zollsenkung ausgenommen werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Verordnungsvorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er das wirtschaftliche Interesse der Wirtschaftsteilnehmer (Hersteller von Stickstoffdüngemitteln und Verbraucher) berücksichtigt. Der Vorschlag sieht die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nur für die Tarifpositionen von Waren, die für die Herstellung von Düngemitteln verwendet werden, bestimmten Düngemitteln auf Stickstoffbasis und stickstoffhaltigen Mischungen vor, bei denen die Union besonders abhängig von Einfuhren ist und bei denen eine Diversifizierung weg von Einfuhren aus der Russischen Föderation und der bestehenden Konzentration der Lieferanten von entscheidender Bedeutung ist. Darüber hinaus wird die Aussetzung nur vorübergehend gelten.

• Wahl des Instruments

Nach Artikel 31 AEUV legt der Rat die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar. Gemäß Artikel 31 AEUV setzt der Rat die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

• Konsultation der Interessenträger

Entfällt.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Angesichts des erheblichen Anstiegs der Einfuhren von bei der Herstellung von Stickstoffdüngemitteln verwendeten Waren von Lieferanten aus Drittländern, der durch die Notlage aufgrund der Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation – dem bisher wichtigsten Lieferanten von Stickstoffdüngemitteln in die Union – noch verschärft wird, ist es wichtig, dass die Verordnung so bald wie möglich in Kraft tritt, um die Diversifizierung der Versorgung mit den für die Düngemittelherstellung erforderlichen Waren zu fördern und die Produktionskosten vor der bevorstehenden Pflanz-/Saatsaison zu senken. Deshalb wurde für diese Maßnahmen keine Folgenabschätzung vorgenommen. Es wird jedoch erwartet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen das Profil der Lieferanten von Stickstoffdüngemitteln und bestimmten Düngemitteln auf Stickstoffbasis in die Union verändern und zur Diversifizierung weg von Einfuhren aus der Russischen Föderation und der bestehenden Konzentration der Lieferanten beitragen wird.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Durch die Maßnahmen entsteht den Unternehmen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Diese Zollaussetzungen führen während der zwölfmonatigen Geltungsdauer der Maßnahmen zu Mindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise 59,5 Mio. EUR. Die Laufzeit der Maßnahmen beträgt ein Jahr, d. h. bis Mitte 2027.

Die negativen Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 44,7 Mio. EUR (d. h. 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

Die Mindereinnahmen bei den traditionellen Eigenmitteln werden durch das Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Eigenmittelbeiträge kompensiert.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Online-Informationen zur Entwicklung der Unionseinfuhren von Düngemitteln auf Stickstoffbasis sind auf den einschlägigen Websites der Europäischen Kommission (Eurostat) zu finden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Angesichts der außergewöhnlichen Lage auf dem Unionsmarkt für Düngemittel zielen die Maßnahmen darauf ab, in Bezug auf die Einfuhren von Waren für die Herstellung von Düngemitteln auf Stickstoffbasis, bestimmten Düngemitteln auf Stickstoffbasis und

stickstoffhaltigen Mischungen die Handelsströme zu erhöhen und die Diversifizierung zu fördern, indem die für diese Waren geltenden Einfuhrzölle vorübergehend ausgesetzt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente für bestimmte Düngemittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Markt der Union für bestimmte Stickstoffdüngemittel-Inputs hängt in hohem Maße von Einfuhren aus Drittländern ab. Im Jahr 2024 wurden 2 Mio. Tonnen Ammoniak und 5,9 Mio. Tonnen Harnstoff in die Union eingeführt, insbesondere zur Herstellung von Stickstoffdüngemitteln. Darüber hinaus führte die Union insgesamt 6,7 Mio. Tonnen Düngemittel auf Stickstoffbasis und stickstoffhaltige Mischungen ein. Dabei handelt es sich um CO₂-intensive Waren für Düngemittel, bei denen eine Diversifizierung nur schwer und unter großem Zeitaufwand möglich ist. Diese Düngemittel sind auch für die europäischen Landwirtschaftsbetriebe von entscheidender Bedeutung, die auf einen sicheren und regelmäßigen Handel mit Düngemitteln zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen sind, um die landwirtschaftliche Erzeugung und die Lebensmittelsicherheit gewährleisten zu können. Die Preise für diese Waren sind seit 2021 erheblich gestiegen.
- (2) Die Union ist ein struktureller Nettoeinführer von Düngemitteln auf Stickstoffbasis, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wobei sich die Versorgung auf einige wenige Länder konzentriert, zu denen insbesondere die Russische Föderation zählt.
- (3) Derzeit wird ein erheblicher Teil dieser Waren für die Herstellung von Düngemitteln auf Stickstoffbasis und dieser Düngemittel auf Stickstoffbasis bereits zollfrei aus Drittländern, die in den Genuss eines präferenziellen Zugangs zum Unionsmarkt kommen, in die Union eingeführt. Dennoch führt die Union nach wie vor große Mengen dieser Waren mit Ursprung in dem Gemeinsamen Zolltarif unterliegenden Ländern mit derzeitigen Zollsätzen von 5,5 % bis 6,5 % ein.
- (4) Diese Zölle treiben die Kosten für die Hersteller von Stickstoffdüngemitteln in die Höhe und wirken sich auf die Düngemittelpreise aus, was sich wiederum auf die Lebensmittelpreise auswirkt und Bedenken hinsichtlich der Kaufkraft der Verbraucher und der europäischen Landwirtschaftsbetriebe aufwirft. In den letzten Jahren sind die Düngemittelpreise in der Union erheblich gestiegen, während die Preise für bestimmte

landwirtschaftliche Erzeugnisse diese Entwicklung nicht vollständig widerspiegeln. Dadurch wird die Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union gefährdet.

- (5) Zur Sicherstellung einer starken Dynamik des Düngemittelmarkts der Union und zur Diversifizierung der Lieferketten ist es erforderlich, die Einfuhr von Waren, die zur Herstellung von Düngemitteln auf Stickstoffbasis verwendet werden, bestimmten Düngemitteln auf Stickstoffbasis und stickstoffhaltigen Mischungen zu erleichtern. Darüber hinaus ist die rasche Diversifizierung der Bezugsquellen weg von Einfuhren aus der Russischen Föderation entscheidend, insbesondere angesichts der mit der Verordnung (EU) 2025/1227 des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführten Maßnahmen, mit denen die Zölle für einige der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren schrittweise erhöht werden.
- (6) Die Union sah sich in den letzten Jahren mit hohen Energiekosten konfrontiert, die sich negativ auf die Unionsproduktion von Düngemitteln und insbesondere von Düngemitteln auf Stickstoffbasis ausgewirkt haben, da der Rohstoff Erdgas die wichtigste Energiequelle für deren Herstellung ist. Dies hatte beträchtliche Auswirkungen auf die Produktion und die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union für Düngemittel. Die Düngemittelhersteller in der Union müssen sich erst an dieses durch geopolitische Faktoren bedingte komplexe Umfeld anpassen. Daher sollten sich die Maßnahmen für eine bessere Versorgung mit Düngemitteln nicht negativ auf die Düngemittelhersteller in der Union auswirken.
- (7) Da die bestehende Düngemittelproduktion in der Union geschützt werden muss, ist es notwendig, die Krisenfestigkeit dieser Lieferkette zu verbessern, indem die Diversifizierung ihrer Inputs gefördert und das Risiko externer Abhängigkeiten weiter verringert wird.
- (8) Ferner sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Kosten für die Einfuhr von Waren zur Herstellung von Düngemitteln auf Stickstoffbasis, bestimmten Düngemitteln auf Stickstoffbasis und stickstoffhaltigen Mischungen, bei denen die Unionsproduktion unzureichend ist, zu senken.
- (9) Daher ist es angezeigt, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ für Harnstoff und Ammoniak sowie für bestimmte Düngemittel auf Stickstoffbasis und stickstoffhaltige Mischungen für eine bestimmte Einfuhrmenge vorübergehend auszusetzen. Um ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Unionshersteller und denen der Verwender von Düngemitteln in der Union herzustellen, ist die vorübergehende Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs je Ware auf die Menge der Einfuhren der Union im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel im Jahr 2024 beschränkt, ausgenommen die Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, jedoch zuzüglich 20 % der 2024 aus diesen beiden Ländern eingeführten Mengen. Die vorübergehende Zollausssetzung sollte für ein Jahr gelten. Die Kommission wird die Lage auf dem Düngemittelmarkt überwachen und erforderlichenfalls die Verlängerung der Zollausssetzung vorschlagen, um eine ausreichende Diversifizierung zu erreichen und die Verfügbarkeit von Düngemitteln zu wettbewerbsfähigen Preisen für die europäischen Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern.

³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

- (10) Die Einfuhren von zur Herstellung von Düngemitteln auf Stickstoffbasis verwendeten Waren, bestimmten Düngemitteln auf Stickstoffbasis und stickstoffhaltigen Mischungen aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus müssen vom Anwendungsbereich der in der vorliegenden Verordnung festgelegten befristeten Zollmaßnahme ausgenommen werden. Der Ausschluss von Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus von der in der vorliegenden Verordnung festgelegten vorübergehenden Aussetzung steht im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der Union in anderen Bereichen nach Artikel 21 Absatz 3 AUV.
- (11) Die Beziehungen zwischen der Union und der Russischen Föderation haben sich in den letzten Jahren und insbesondere seit 2022 massiv verschlechtert. Der Grund dafür ist die eklatante Missachtung des Völkerrechts durch die Russische Föderation und ihr grundloser und ungerechtfertigter Angriffskrieg gegen die Ukraine. Seit Juli 2014 hat die Union als Reaktion auf das Vorgehen der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine schrittweise restriktive Maßnahmen für den Handel mit der Russischen Föderation verhängt. Die Union hat auch höhere Zölle auf Einfuhren von Düngemitteln auf Stickstoffbasis aus der Russischen Föderation eingeführt, die ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (12) Die Russische Föderation ist Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO). Allerdings ist die Union derzeit aufgrund der im Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“), insbesondere in Artikel XXI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit), geltenden Ausnahmen von der Verpflichtung befreit, den aus der Russischen Föderation eingeführten Waren Meistbegünstigung zu gewähren, und sie darf ungehindert höhere Einfuhrzölle auferlegen, als sie in der Liste von zolltariflichen Verpflichtungen der Union für den Warenhandel vorgesehen sind, wenn die Union diese Maßnahmen zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union für erforderlich hält.
- (13) Die Beziehungen zwischen der Union und der Republik Belarus haben sich in den letzten Jahren ebenfalls verschlechtert, da die Republik Belarus das Völkerrecht, die Grundfreiheiten und die Menschenrechte missachtet und den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine unterstützt. Seit Oktober 2020 hat die Union schrittweise restriktive Maßnahmen für den Handel mit der Republik Belarus verhängt. Die Union hat auch höhere Zölle auf die Einfuhren von Düngemitteln auf Stickstoffbasis aus Belarus eingeführt.
- (14) Die Republik Belarus ist nicht Mitglied der WTO. Die Union ist daher nicht gemäß dem WTO-Übereinkommen verpflichtet, Waren aus der Republik Belarus die Meistbegünstigung und sonstige Behandlungen im Einklang mit diesem Übereinkommen zu gewähren. Darüber hinaus ermöglichen bestehende Handelsabkommen zwischen der Union und der Republik Belarus Maßnahmen, die auf der Grundlage geltender Ausnahmeregelungen – insbesondere Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit – gerechtfertigt sind.
- (15) Um die Diversifizierung der Versorgung und eine Senkung der Produktionskosten vor der bevorstehenden Pflanz-/Saatsaison zu fördern, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 werden für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gesamtmengen für die folgenden KN-Codes ausgesetzt:
- a) KN-Codes 2814 10 00 und 2814 20 00,
 - b) KN-Codes 3102 10 12, 3102 10 15, 3102 10 19 und 3102 10 90,
 - c) KN-Code 3102 21 00,
 - d) KN-Code 3102 60 00,
 - e) KN-Code 3102 80 00,
 - f) KN-Codes 3105 20 10 und 3105 20 90,
 - g) KN-Code 3105 30 00,
 - h) KN-Code 3105 40 00.
- (2) Die Aussetzung der Zölle auf Waren der in Absatz 1 Buchstabe a genannten KN-Codes gilt nicht für die Einfuhr von Waren dieser KN-Codes aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus.

Die Aussetzung der Zölle auf Waren der in Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e, f, g und h genannten KN-Codes gilt nicht für Einfuhren von Waren dieser Codes aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2025/1227 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.

Neue laufende Kontingentsnummern werden mit den im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Referenznummern eröffnet.

Artikel 2

Die Kommission und die Mitgliedstaaten verwalten die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Einfuhrkontingente nach dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission⁴ vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten.

Artikel 3

Die Kommission überwacht die Lage auf dem Düngemittelmarkt und schlägt erforderlichenfalls die Verlängerung der Aussetzung gemäß Artikel 1 vor.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum [Amt für Veröffentlichungen – bitte einfügen: 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT
AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS**

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente für bestimmte Düngemittel

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12 Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag: 2026: 21 368 300 000 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

| Einnahmenlinie | Auswirkungen auf die Einnahmen ⁵⁶ | 12 Monate ab dem | Jahr N |
|---|--|------------------|--------|
| KN 2814 | 6,1 Mio. EUR | 1.5.2026 | 2026 |
| KN 3102 10 12, 3102 10 12, 3102 10 15, 3102 10 19 und 3102 10 90 | 14,6 Mio. EUR | 1.5.2026 | 2026 |
| KN 3102 21 | 4,3 Mio. EUR | 1.5.2026 | 2026 |
| KN 3102 60 | 0,4 Mio. EUR | 1.5.2026 | 2026 |
| KN 3102 80 | 5,4 Mio. EUR | 1.5.2026 | 2026 |
| KN 3105 20 | 7,0 Mio. EUR | 1.5.2026 | 2026 |
| KN 3105 30 | 4,0 Mio. EUR | 1.5.2026 | 2026 |
| KN 3105 40 | 2,9 Mio. EUR | 1.5.2026 | 2026 |

⁵ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

⁶ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten anzugeben.

| Stand nach der Maßnahme | | | | | |
|-------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Einnahmenlinie | [N+1] | [N+2] | [N+3] | [N+4] | [N+5] |
| KN 2814 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| KN 3102 10 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| KN 3102 21 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| KN 3102 60 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| KN 3102 80 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| KN 3105 20 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| KN 3105 30 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| KN 3105 40 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

keine

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert der Einfuhren von Waren des KN-Codes 2814 auf 1,1 Mrd. EUR. Der vertragsmäßige Zollsatz für diesen KN-Code beträgt 5,5 %. Die meisten dieser Einfuhren waren infolge der Umsetzung von Freihandelsabkommen zollfrei. Bei den übrigen handelte es sich um Einfuhren, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs galt, und der Stückwert dieser Einfuhren belief sich mit Ausnahme jener aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, die von der Zollsenkung ausgenommen sein werden, auf 489 EUR/Tonne. Die geschätzten nicht vereinnahmten Zölle für ein Kontingent von 300 000 Tonnen belaufen sich somit auf 8,1 Mio. EUR ($489 \times 300\,000 \times 5,5\%$) pro Jahr. Von diesem Wert werden Erhebungskosten in Höhe von 25 % abgezogen, sodass sich der geschätzte maximale Wert der entgangenen Zölle für den EU-Haushalt bei dieser Ware auf 6,1 Mio. EUR für einen Zeitraum von 12 Monaten beläuft.

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert der Einfuhren von Waren des KN-Codes 3102 10 auf 2 Mrd. EUR. Der vertragsmäßige Zollsatz für diesen KN-Code beträgt 6,5 %. Die meisten dieser Einfuhren waren infolge der Umsetzung von Freihandelsabkommen zollfrei. Bei den übrigen handelte es sich um Einfuhren, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs galt, und der Stückwert dieser Einfuhren belief sich mit Ausnahme jener aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, die von der Zollsenkung ausgenommen sein werden, auf 336 EUR/Tonne. Die geschätzten nicht vereinnahmten Zölle für ein Kontingent von 890 000 Tonnen belaufen sich somit auf 19,5 Mio. EUR ($336 \times 890\,000 \times 6,5\%$) pro Jahr. Von diesem Wert werden Erhebungskosten in Höhe von 25 % abgezogen, sodass sich der geschätzte maximale Wert der entgangenen Zölle für den EU-Haushalt bei dieser Ware auf 14,6 Mio. EUR für einen Zeitraum von 12 Monaten beläuft.

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert der Einfuhren von Waren des KN-Codes 3102 21 auf 119 Mio. EUR. Der vertragmäßige Zollsatz für diesen KN-Code beträgt 6,5 %. Die meisten dieser Einfuhren waren infolge der Umsetzung von Freihandelsabkommen zollfrei. Bei den übrigen handelte es sich um Einfuhren, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs galt, und der Stückwert dieser Einfuhren belief sich mit Ausnahme jener aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, die von der Zollsenkung ausgenommen sein werden, auf 212 EUR/Tonne. Die Mindereinnahmen an Zöllen belaufen sich daher schätzungsweise auf 5,7 Mio. EUR ($212 \times 413\,000 \times 6,5\%$) pro Jahr. Von diesem Wert werden Erhebungskosten in Höhe von 25 % abgezogen, sodass sich der geschätzte maximale Wert der entgangenen Zölle für den EU-Haushalt bei dieser Ware auf 4,3 Mio. EUR für einen Zeitraum von 12 Monaten beläuft.

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert der Einfuhren von Waren des KN-Codes 3102 60 auf 84 Mio. EUR. Der vertragmäßige Zollsatz für diesen KN-Code beträgt 6,5 %. Die meisten dieser Einfuhren waren infolge der Umsetzung von Freihandelsabkommen zollfrei. Bei den übrigen handelte es sich um Einfuhren, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs galt, und der Stückwert dieser Einfuhren belief sich mit Ausnahme jener aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, die von der Zollsenkung ausgenommen sein werden, auf 298 EUR/Tonne. Die Mindereinnahmen an Zöllen belaufen sich daher schätzungsweise auf 0,5 Mio. EUR ($298 \times 27\,000 \times 6,5\%$) pro Jahr. Von diesem Wert werden Erhebungskosten in Höhe von 25 % abgezogen, sodass sich der geschätzte maximale Wert der entgangenen Zölle für den EU-Haushalt bei dieser Ware auf 0,4 Mio. EUR für einen Zeitraum von 12 Monaten beläuft.

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert der Einfuhren von Waren des KN-Codes 3102 80 auf 269 Mio. EUR. Der vertragmäßige Zollsatz für diesen KN-Code beträgt 6,5 %. Ein Teil dieser Einfuhren war infolge der Umsetzung von Freihandelsabkommen zollfrei. Bei den übrigen handelte es sich um Einfuhren, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs galt, und der Stückwert dieser Einfuhren belief sich mit Ausnahme jener aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, die von der Zollsenkung ausgenommen sein werden, auf 190 EUR/Tonne. Die Mindereinnahmen an Zöllen belaufen sich daher schätzungsweise auf 7,2 Mio. EUR ($190 \times 583\,000 \times 6,5\%$) pro Jahr. Von diesem Wert werden Erhebungskosten in Höhe von 25 % abgezogen, sodass sich der geschätzte maximale Wert der entgangenen Zölle für den EU-Haushalt bei dieser Ware auf 5,4 Mio. EUR für einen Zeitraum von 12 Monaten beläuft.

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert der Einfuhren von Waren des KN-Codes 3105 20 auf 915 Mio. EUR. Der vertragmäßige Zollsatz für diesen KN-Code beträgt 6,5 %. Ein Teil dieser Einfuhren war infolge der Umsetzung von Freihandelsabkommen zollfrei. Bei den übrigen handelte es sich um Einfuhren, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs galt, und der Stückwert dieser Einfuhren belief sich mit Ausnahme jener aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, die von der Zollsenkung ausgenommen sein werden, auf 401 EUR/Tonne. Die Mindereinnahmen an Zöllen belaufen sich daher schätzungsweise auf 9,4 Mio. EUR ($401 \times 360\,000 \times 6,5\%$) pro Jahr. Von diesem Wert werden Erhebungskosten in Höhe von 25 % abgezogen, sodass sich der geschätzte maximale Wert der entgangenen Zölle für den EU-Haushalt bei dieser Ware auf 7 Mio. EUR für einen Zeitraum von 12 Monaten beläuft.

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert der Einfuhren von Waren des KN-Codes 3105 30 auf 881 Mio. EUR. Der vertragmäßige Zollsatz für diesen KN-Code beträgt 6,5 %. Die meisten dieser Einfuhren waren infolge der Umsetzung von Freihandelsabkommen zollfrei. Bei den übrigen handelte es sich um Einfuhren, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs galt, und der Stückwert dieser Einfuhren belief sich mit Ausnahme jener aus der

Russischen Föderation und der Republik Belarus, die von der Zollsenkung ausgenommen sein werden, auf 945 EUR/Tonne. Die Mindereinnahmen an Zöllen belaufen sich daher schätzungsweise auf 5,3 Mio. EUR ($945 \times 87\,000 \times 6,5\%$) pro Jahr. Von diesem Wert werden Erhebungskosten in Höhe von 25 % abgezogen, sodass sich der geschätzte maximale Wert der entgangenen Zölle für den EU-Haushalt bei dieser Ware auf 4 Mio. EUR für einen Zeitraum von 12 Monaten beläuft.

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert der Einfuhren von Waren des KN-Codes 3105 40 auf 357 Mio. EUR. Der vertragsmäßige Zollsatz für diesen KN-Code beträgt 6,5 %. Die meisten dieser Einfuhren waren infolge der Umsetzung von Freihandelsabkommen zollfrei. Bei den übrigen handelte es sich um Einfuhren, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs galt, und der Stückwert dieser Einfuhren belief sich mit Ausnahme jener aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, die von der Zollsenkung ausgenommen sein werden, auf 710 EUR/Tonne. Die Mindereinnahmen an Zöllen belaufen sich daher schätzungsweise auf 3,8 Mio. EUR ($710 \times 83\,000 \times 6,5\%$) pro Jahr. Von diesem Wert werden Erhebungskosten in Höhe von 25 % abgezogen, sodass sich der geschätzte maximale Wert der entgangenen Zölle für den EU-Haushalt bei dieser Ware auf 2,9 Mio. EUR für einen Zeitraum von 12 Monaten beläuft.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wird der sich aus dieser Verordnung ergebende Verlust an Einnahmen für den EU-Haushalt mit 44,7 Mio. EUR pro Jahr (6,1 Mio. EUR + 14,6 Mio. EUR + 4,3 Mio. EUR + 0,4 Mio. EUR + 5,4 Mio. EUR + 7 Mio. EUR + 4 Mio. EUR + 2,9 Mio. EUR) veranschlagt.

Für den Zwölfmonatszeitraum der Anwendung dieser Verordnung in den Jahren 2026 und 2027 werden die Auswirkungen auf den Verlust an Einnahmen aus traditionellen Eigenmitteln für den EU-Haushalt mit 75 % des Gesamtbetrags der entgangenen Zölle in Höhe von 59,5 Mio. EUR (brutto) veranschlagt, d. h. mit 44,7 Mio. EUR.

Die Mindereinnahmen bei den traditionellen Eigenmitteln werden durch das Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Eigenmittelbeiträge kompensiert.